

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen den politischen Gemeinden

Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen

über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

"ZSO Gubrist"

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Trärgemeinde / Anschlussgemeinde.....	3
Art. 3	Rechnungsführung	3
Art. 4	Gemeinsame Zivilschutzorgane.....	3
Art. 5	Entschädigung.....	3
Art. 6	Zivilschutzorgane der Gemeinden	4
A.	Zivilschutzkommission	4
Art. 7	Zusammensetzung	4
Art. 8	Amtsdauer und Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 9	Konstituierung	4
Art. 10	Kommissionseinberufung	5
Art. 11	Aufgaben.....	5
B.	Zivilschutzstelle.....	5
C.	Leitung der Zivilschutzorganisation	5
Art. 12	Standort.....	5
Art. 13	Zivilschutzkommandant	5
Art. 14	Verbindungsperson zu Unterengstringen und Weiningen	6
D.	Eigentum und Kostenverteilung	6
Art. 15	Bestehende Zivilschutzanlagen	6
Art. 16	Kostentragung	6
Art. 17	Öffentliche Schutzräume	7
Art. 18	Material	7
Art. 19	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen	7
Art. 20	Kosten der Zivilschutzorgane der Vertragsgemeinden.....	7
Art. 21	Kostenanteile.....	7
Art. 22	Betriebsvorschuss	7
Art. 23	Ersatzabgaben	8
E.	Schlussbestimmungen	8
Art. 24	Vertragsauflösung	8
Art. 25	Meinungsverschiedenheiten	8
Art. 26	Vertragsänderungen.....	8
Art. 27	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung.....	9

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

"ZSO Gubrist "

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Trärgemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Oberengstringen, nachfolgend Trärgemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinden Unterengstringen und Weiningen ZH werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO Gubrist, umfassend die Verwaltung (inklusive Verrechnung interner Dienstleistungen), Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Unterhalt und Betrieb der Anlagen, Durchführung von Ausbildungsdiensten etc. werden in der Kontengruppe 160 der Trärgemeinde ausgewiesen.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 21 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die drei Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu gemeinsame Zivilschutzorgane. Es sind dies

- die Zivilschutzkommission
- die Zivilschutzstelle
- der Zivilschutzkommandant, Zivilschutzkommandant-Stellvertreter*
- Materialwart

*beide Funktionen werden im Milizamt wahrgenommen und können durch ZSO-Angehörige mit Wohnsitz in den Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen oder Weiningen ausgeübt werden.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons beziehungsweise nach den einschlägigen Reglementen der Trärgemeinde.

Art. 5 Entschädigung

Für die Entschädigung gemeinsamer Kommissionen ist die Besoldungsverordnung der Trärgemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

Die Trärgemeinde erhält für ihre Aufgabenerledigung (Zivilschutzstelle, Rechnungsführung, Materialwart) eine jährliche Entschädigungspauschale von der ZSO Gubrist. Der Leistungsumfang der Trärgemeinde und die dafür zu leistende Entschädigungspauschale werden durch die Zivilschutzkommission festgelegt.

Art. 6 Zivilschutzorgane der Gemeinden

Die 3 Vertragsgemeinden bezeichnen je separat folgende Organe:

- Kontrollorgan für baulichen Zivilschutz
- Schutzraum-Kontrolleur
- Verantwortliche für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten sowie deren Stellvertreter

Diese Organe sind jeweils für das entsprechende Gemeindegebiet zuständig; sie arbeiten mit der "Zivilschutzorganisation Gubrist" zusammen.

Zudem stellen die Vertragsgemeinden je für ihr Gebiet der ZSO für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) die notwendigen Einwohnerdaten, Schutzraumdaten und weiteren Plangrundlagen zur Verfügung.

Für weitere Massnahmen im Rahmen des baulichen Zivilschutzes (z.B. Ausgleichplanung AGB+) ist jede Standortgemeinde separat zuständig.

A. Zivilschutzkommission

Art. 7 Zusammensetzung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, inkl. Präsident, nämlich:

- dem Wehrvorstand der Vertragsgemeinden; als deren Vertreter amtieren die ordentlichen Stellvertreter des entsprechenden Gemeinderates.
- dem Zivilschutzkommandant und zwei Zivilschutzkommandanten-Stellvertreter,
- dem Zivilschutzstellenleiter als Protokollführer und Verwalter als beratendes Mitglied.

Art. 8 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens je ein Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden und der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9 Konstituierung

Die Trägergemeinde stellt mit ihrem Wehrvorstand den Präsidenten, ein Wehrvorstand der Anschlussgemeinden den Vizepräsidenten.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 10 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). zwei Mitglieder der Kommission, wovon mindestens ein Gemeinderatsmitglied, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 11 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über die ZSO.
2. Antragsstellung zu Händen der Trägergemeinde.
3. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
4. Die Personal- und Kaderplanung.
5. Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzstelle nach Anhörung des Zivilschutzkommandanten.
6. Die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
 - der Materialbeschaffung;
 - der Alarmierungseinrichtungen;
 - der Information der Bevölkerung betr. die ZSO.

B. Zivilschutzstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Zivilschutzstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

C. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 12 Standort

Der Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten. Dieser wird durch die Zivilschutzkommission bestimmt.

Art. 13 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 14 Verbindungsperson zu den Anschlussgemeinden

Die Verbindungsperson (Kdt ZSO-Stv oder Wehrvorstand pro Anschlussgemeinde) stellt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden sicher und nimmt die Interessen der ZSO in den beiden Anschlussgemeinden wahr.

D. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 15 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation Gubrist die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Oberengstringen

- Kommandoposten OKP im Kessler (Jahrgang 1988)
- Bereitstellungsanlage BSA I im Kessler (Jahrgang 1988)

Unterengstringen

- Kommandoposten OKP Dreispitz (Jahrgang 1974)
- Bereitstellungsanlage BSA I Büel (Jahrgang 1990)

Weiningen

- Kommandoposten Schulhaus Badenerstrasse Jahrgang 1980
- Bereitstellungsanlage BSA Badenerstrasse Jahrgang 1980

Art. 16 Kostentragung

Für die Betriebskosten, die Ausrüstung und den betrieblichen und baulichen Unterhalt nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons der der Zivilschutzorganisation Gubrist zur Verfügung gestellten Anlagen in normaler Bereitschaft (Art. 15) kommen die drei Vertragsgemeinden nach Kostenteiler gemäss Art. 21 auf.

Die Finanzierung der separaten Organe (Art. 6), der notwendigen Plandaten für die ZUPLA sowie weiterer Massnahmen des baulichen Zivilschutzes obliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 17 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten liegt bei der Verwaltung der entsprechenden Standortgemeinde.

Art. 18 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, Neuanschaffungen, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 19 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Für die Kosten bei Erneuerung von Anlagen gemäss Art. 15 nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons der der ZSO Gubrist zur Verfügung gestellten Anlagen in normaler Bereitschaft kommen die drei Vertragsgemeinden nach Kostenteiler gemäss Art. 21 auf.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 20 Kosten der Zivilschutzorgane der Vertragsgemeinden

Die für die Aufgabenerfüllung der Zivilschutzorgane der drei Vertragsgemeinden gemäss Art. 6 anfallenden Kosten entfallen zulasten der Gemeinde selbst.

Art. 21 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb (inkl. Entschädigungspauschale für die Trägergemeinde) werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

Art. 22 Betriebsvorschuss

Zur Sicherstellung der Liquidität der ZSO Gubrist entrichten die drei Vertragsgemeinden der Trägergemeinde auf Antrag der Zivilschutzkommission entsprechende Vorschüsse.

Art. 23 Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben verbleiben in der jeweiligen Standortgemeinde.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 25 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das sind in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 26 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den zuständigen Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 27 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden, sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz und mit der Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Oberengstringen


am: 29. November 2004

Der Präsident:



W. Leuzinger

Der Schreiber:

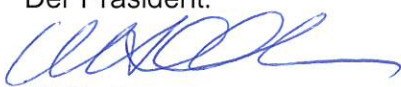


P. M. Menzi

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Unterengstringen

am: 8. Dezember 2004

Der Präsident:



W. Haderer

Der Schreiber:

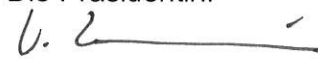


J. Engeli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Weiningen

am: 2. Dezember 2004

Die Präsidentin:



V. Zbinden

Der Schreiber:



B. Persano

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich, 13.1.05

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef



A.E. Meilger

Genehmigt von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Zürich, 17.1.05



RR Dr. R. Jeker